



**FEUERWEHR
MITTLERES WYNENTAL (FMW)**

Reglement

der

Feuerwehr Mittleres Wynental

Gemeinden

Oberkulm, Teufenthal und Unterkulm

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Organisation	3
§ 2	Gleichstellungsgrundsatz	3
2.	Organisation der Feuerwehr	
§ 3	Gemeinderat	3
§ 4	Vorstand	3
§ 5	Aktuariat, Rechnungsführung, Kommissionen, Fachleute	3
3.	Rekrutierung und Einteilung	
§ 6	Rekrutierung	3
§ 7	Dienstpflicht	3
§ 8	Freiwilliger Feuerwehrdienst	3
§ 9	Vertrauensarzt	4
4.	Löscheinrichtungen	
§ 10	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	4
5.	Ausrüstung	
§ 11	Ausrüstung	4
6.	Ausbildungs- Übungs- und Branddienst	
§ 12	Ausbildung	4
§ 13	Übungsdienst	4
§ 14	Branddienst	5
7.	Rapport- und Kontrollwesen	
§ 15	Kontrollführung	5
§ 16	Dienstbüchlein	5
§ 17	Kommandowechsel	5
8.	Sold, Entschädigungen	
§ 18	Sold	5
§ 19	Höhe des Solds und der Entschädigungen	5
§ 20	Verpflegung	5
§ 21	Soldauszahlung	5
9.	Versicherungen	
§ 22	Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr und ihren Privatfahrzeugen	6
10.	Ordnungsbussen	
§ 23	Busse und Verfügung	6
11.	Schlussbestimmungen	
§ 24	Inkraftsetzung	6
§ 26	Aufhebung der früheren Reglemente	6
	Genehmigungsvermerke	7

1. Allgemeines

- § 1 Die Feuerwehr Mittleres Wynental (FMW) ist auf der Basis der Satzungen der Gemeinden Oberkulm, Teufenthal und Unterkulm vom 30. Mai 2008 organisiert. **Organisation gemeinsame Feuerwehr**
- § 2 Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter. **Gleichstellungsgrundsatz**

2. Organisation der Feuerwehr

- § 3 Die Feuerwehr Mittleres Wynental ist gemäss Organigramm (Anhang 1) gegliedert. **Organisation**
- § 4 ¹ Die Gemeinderäte wählen den Vorstand. Diesem gehören an:
a) je ein Mitglied des Gemeinderates jeder Gemeinde
b) Feuerwehrkommandant
c) Vizekommandant(en)
d) bis maximal zwei weitere Mitglieder (Angehörige der Feuerwehr) **Vorstand**
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sowie den Aktuar und den Rechnungsführer.
- § 5 ¹ Das Aktuariat und die Rechnungsführung können an Dritte übertragen werden. Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen nehmen nach Bedarf und auf Einladung an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. **Aktuariat, Rechnungsführung, Kommissionen, Fachleute**
- ² Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug der Geschäfte, Kommissionen bestellen und nötigenfalls Fachleute beiziehen.

3. Rekrutierung und Einteilung

- § 6 Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. **Rekrutierung**
- § 7 Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach den §§ 7-10 des FwG (Feuerwehrgesetz; SAR 581.100) und beginnt am 1. Januar in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres in dem das 44. Altersjahr vollendet ist. **Dienstpflcht**
- § 8 Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt. **Freiwilliger Feuerwehrdienst**

- § 9** Als Vertrauensarzt wird der vom Vorstand gewählte Feuerwehrrarzt bestimmt. Wird dies nicht speziell geregelt, nimmt diese Funktion der Bezirksarzt wahr. **Vertrauensarzt**

4. Löscheinrichtungen

- § 10** Der Vorstand hat dem betreffenden Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen. **Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen**

5. Ausrüstung

- § 11** ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (folgend AGV). **Ausrüstung**
- ² Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt.
- ³ Verloren gegangene oder mutwillig zerstörte Ausrüstung wird der betreffenden Person in Rechnung gestellt.

6. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

- § 12** ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AGV sowie des vom Vorstand genehmigten Arbeitsprogramms. **Ausbildung**
- ² Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
- ³ Beförderungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.
- § 13** ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen. **Übungsdienst**
- ² Der Erlass der Aufgebote wird durch den Feuerwehrvorstand geregelt.
- ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- ⁴ Der Besuch sämtlicher, von den hierzu kompetenten Organen angeordneten Übungen ist obligatorisch.

- § 14** Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Gewerbe, **Branddienst, Einsatzpläne** Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren mit einzubeziehen.

7. Kontrollwesen

- § 15** ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommandanten oder beim von ihm bestimmten Angehörigen der Feuerwehr. **Kontrollführung**

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

- § 16** Sämtliche Dienstleistungen, Kurse, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen und/oder elektronisch erfasst. **Dienstbüchlein**

- § 17** Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. **Kommandowechsel**

8. Sold

- § 18** Jeder Angehörige der Feuerwehr Mittleres Wynental, der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussse. Letztere entfällt, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, den Lohn zu bezahlen. **Sold**

- § 19** Sold und Entschädigungen werden auf Antrag des Vorstands durch die Gemeinderäte festgelegt für: **Höhe des Solds und der Entschädigungen**
- Hilfeleistungen
 - Übungen
 - Kurse

- § 20** Bei länger andauernden Einsätzen werden die im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Feuerwehr Mittleres Wynental verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter. **Verpflegung**

- § 21** Die Soldauszahlung hat gemäss Absenzenkontrolle nach Regelung des Vorstands zu erfolgen, üblicherweise gegen Ende des Gemeinderechnungsjahres. **Soldauszahlung**

9. Versicherung

- § 22** ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr Mittleres Wynental sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Folgeschäden von Krankheit und Unfall komplementär versichert **Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr und ihren Privatfahrzeugen**
- ² Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Feuerwehr Mittleres Wynental ersetzt.

10. Ordnungsbussen

- § 23** ¹ Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold. **Bussen**
- ² Die Feuerwehribussen werden auf Antrag des Vorstands vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgestellt.

11. Schlussbestimmungen

- § 24** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeinderäte Oberkulm, Teufenthal und Unterkulm und nach Genehmigung durch die AGV in Kraft. **Inkraftsetzung**
- § 25** Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind alle früheren Reglemente der Gemeinden Oberkulm, Teufenthal und Unterkulm aufgehoben. **Aufhebung der früheren Reglemente**

GENEHMIGUNGSVERMERKE



Oberkulm, 14. Aug. 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann Schreiber

[Signature] *[Signature]*



Teufenthal 11. Aug. 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann Schreiber

[Signature] *[Signature]*



Unterkulm, 28. JULI 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindeammann Schreiber

[Signature] *[Signature]*

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, 11. SEP. 2008

**AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung

[Signature]